

## I. Angebot, Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich anerkennen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
3. Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten stellen keine Garantien dar. Sie sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Änderungen der Lieferungen oder Leistung behalten wir uns vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
4. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages zwischen den Parteien entstehen, mögen sie auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkäufe (CISG) wird ausgeschlossen.

## II. Preise

Alle Preise sind grundsätzlich freibleibend. Die Lieferung erfolgt frei Haus einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Mindestwert pro Lieferung muß Euro 25,- netto betragen.

## III. Zahlungen, Aufrechnung

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Aufrechnungen gegen unsere Forderungen und Zurückbehaltung des Kaufpreises sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des Vertragspartners sind von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden vom Fälligkeits- tage, spätestens ab dem Zeitpunkt des Verzuges 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz Zinsen geschuldet, soweit der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist und 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, soweit er Verbraucher ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten sowie der darauf aufgelaufenen Kosten und Zinsen verwendet.
4. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung mit einer Forderung des Vertragspartners, es sei denn, sie ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## IV. Lieferfristen

1. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag bei unverzüglicher Information durch uns ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann er zurücktreten. Gegenleistungen des Vertragspartners sind in diesem Fall unverzüglich zu erstatten.

3. Aus der Nichteinhaltung vertraglich übernommener Lieferfristen erwächst dem Vertragspartner nur bei angemessener Nachfristsetzung ein Recht, den Vertrag aufzuheben. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden, es sei denn, auf unserer Seite läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es entsteht ein Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## V. Gefahrenübergang

Wir bestimmen den Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei Franko-Lieferungen, oder Lieferung frei Haus, auf den Vertragspartner, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Vertragspartners.

## VI. Haftung

1. Der Vertragspartner, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach Erhalt der Ware auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt (§ 377 HGB).
2. Unsere Haftung beschränkt sich gegenüber Vertragspartnern, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer sind, darauf, dass wir mangelhafte Ware nach unserer Wahl nachbessern oder einwandfreie Ware als Ersatz liefern. Bei endgültigem Fehlschlag dieser Mängelbeseitigung kann der Vertragspartner nur angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des einzelnen Geschäftes verlangen.
3. Haftungsansprüche bestehen nicht, wenn der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt worden oder überbeansprucht worden ist oder in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Vertragspartner die Vorschriften über Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Gebrauchsanweisung) nicht befolgt hat. Normaler Verschleiß ist ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetz-

lichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

5. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt.

6. Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt:

a. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

b. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.

7. Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, eine Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8. Kein Haftungsausschluss besteht bei Verletzung von Körper, Leib und Leben, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters beruht.

### VII. Warenrücksendungen

Wird von uns gelieferte Ware zurückgenommen, obwohl eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht besteht, muss sich die Ware in einwandfreiem, neuwertigem Zustand befinden. Die Rücksendung hat frei Haus zu erfolgen. Lieferdatum und Rechnungsnummer sind anzugeben. Für die Zurücknahme werden Rücknahmekosten in Höhe von 10 % des Nettowarenwertes berechnet.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis alle – auch künftige – Forderungen getilgt sind, die uns gegenüber dem Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, und auch für die Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

2. Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Vertragspartner für die abgetretenen Forderungen erwirbt. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerspruch werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsan-

spruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ergibt. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Vertragspartner in keinem Fall berechtigt.

4. Von einer Pfändung muss der Vertragspartner uns unverzüglich benachrichtigen. Der Vertragspartner trägt also alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder ähnliches) insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, bis die Überschreitung nicht mehr als 20 % beträgt.

6. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zwecke gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Vertragspartners zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsschluss schließen lassen und die unsere Zahlungsansprüche gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

### IX. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt sind.

### X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn unser Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der Erfüllungsort und der Gerichtsstand gleichermaßen Bielefeld. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

**Sitz der Gesellschaft: Bielefeld  
Registergericht Bielefeld HRB 30811  
Geschäftsführer Walter Haverich**